

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 78 (1998)

Anhang: Heussy-Papiere

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anhang

Heussy-Papiere

«Auf romantische Weise entführt»? – Heussys – zweite – Heirat

Heussy heiratete in zweiter Ehe bekanntlich Mengadina Boner von Malans. Vor den Altar traten die beiden nicht im Winzerdorf der Bündner Herrschaft, was selbstverständlich gewesen wäre sowie Brauch und Herkommen entsprochen hätte. Die Trauung fand jedoch auch nicht in Mühlehorn statt, sondern in Niederurnen, am 25.11.1785. Selbst wenn die Wahl des Pfarrers, natürlich Johann Jakob Zwickys, der Heussy vielleicht schon bekannt war, den Ort bestimmt haben sollte, so bleibt das etwas seltsam.

Zunächst war jedoch mit dem Wort des Glarner Genealogen von der «romantischen Entführung» gar nichts anzufangen. Aufschluss kam aus Chur. Da liegt im Tscharner-Archiv nämlich die «buchstäbliche» Abschrift eines Originalurteils aus «Malans, auf dem Rathaus», vom 19.2.1787, geschrieben von «Ambrosi Boner, Gerichtsschreiber». Ambrosi Boner? – das war zu diesem Zeitpunkt schon Heussys politischer Gesinnungsfreund und Heussys Schwager! Und was berichtet dieses Urteil?

«Einem von hoher Landes-Superioritaet verordneten Landvogttheyamt wurde schon unter dem 24ten Xbris 1785 von Herrn Lt. Johann Rudolf Schmid die Anzeige gemacht, dass die vorhinige Jungfrau Menga Bonerin, ohngnöthet solche mit ihme, Herrn Schmid, feyrlichst versprochen und durch gegenseitige Ehepfänder gebunden gewesen, sich dennoch mit einem andern einverstanden habe und ohngeachtet ihro durch eine obrigkeitliche Persohn die Ansprüche des Herrn Schmid auf ihre Persohn intimiret und wider alle widrige Entschlüsse protestirt worden, und obwohlen der zu einer Copulation erforderliche Schein richterlich verstellt wurde, so habe sie doch ihr zweytes widerrechtliches Versprechen nicht nur nicht aufgehoben, sondern sogar auf eine heimliche Arth, ohne Schein, mit dem Herrn Heusy sich vermählét.

Da alles dieses unwidersprechliche Warheit und weltkundig ist, da die Frau Hüsin hier ihre theüre Zusage gethan – hier gegenseitige Ehepfänder gewechslet – und hier ihre theuersten Gelübte gebrochen hat und ein verordnetes Landvortheamt sich der wichtigen Pflicht, alles Fehl- und Strafbare zu abnden und der Straffe auszusetzen, nicht entziehen kann, da besonders noch so viele Umstände sich vereinigen, den von der Beklagten [begangenen] Fehler zu erhöhen und strengerer Ahndung auszusetzen, so sichet sich dasselbe – um seinen Amtspflichten ein Genüge zu leisten – aufgefordert, die vormahlige Jungfrau Menga Bonerin um alles dieses anzuklagen und ein ... Gericht von Ämtes wegen anzugehen, sie mit einem ihrem grossen Vergehen gemässen Strafe zu belegen.

Im loblichen X-Gerichten-Bunde ist der Eheschimpf strafbar, der doch eigentlich in nichts andrem besteht, als wenn Versprochene aus freiem Willen sich voneinander trennen – wie strafbar muss nicht also das Vergehen der Frau Beklagten seyn, die, da sie sich desselben nicht einmahl auf einige Weise zu entledigen suchte, da die Ehepfänder noch in ihrer Gewalt waren, da wieder ihre zweyte Verbindung feyrlich protestirt, die Ansprüche des Herrn Schmid [...] intimirt und der zur Copulation nötige Schein verstellt worden ist und sie also sich auf eine gewalthätige Weise der von ihr gethanen feyrlichsten Gelübde entzog?

Nach dem Zeugnis des berühmten Rechtslehrers Boehmer ... und Lobethaus Empfehlung ... wird die Persohn, die zu einem zweyten Verlöbnis schreitet, nach den Römischen Rechten nicht nur ehrenrürig, sondern auch noch nach den Canonischen Rechten der Kirchenbusse unterworfen. Die Rechte sechen es also so strafbar wie einen Ehebruch an – wie bedenklich wurden nicht die Folgen seyn, wen solche Arten von Vergehungen, besonders noch mit solchen Nebenumständen wie gegenwärtige verknüpft, nachgesehen und ungestraft bleiben, weder Treu noch Glauben würden mehr festen Fuss fassen, und die heiligsten Versicherungen, die theoristen Gelübde, die kräftigsten Verbindungen müssten kraftlos und der erhabene Gegenstand ehelicher Verbindung, die Würde des Ehestandes zum Gespötte und Gelächter werden.

Gesagtes setzt dann der Fiscus zu Rechten und producirt zugleich die von dem Herrn Lieut. Schmid gemachte eidliche Deposition.

Mit feyrlichstem Protest nicht nur allen und jeden ergangenen – heute ergehenden und ergehen möchtenden Unkosten.

*Nach angehörter Klag ... ist durch einhellige Urtel eydtlich erkennt und gesprochen worden, erkennen und sprechen *swir* an mit, dass die Beklagte, Frau Kirchenvögtin Menga Heüssy, weilen wir weder in unserm Dorf-Rodel noch in dem Eheartikul etwas wegen gedoppelter Eheverlobniss Verordnetes finden, vil weniger von einigen Beyspiebien gehört, dass jemand in unserm loblichen Hohgericht eines solchen Versechens halber gerichtlich belangt und gestrafft worden seye, desswegen mit keiner Buoss belegt werden köne, liberieren und sprechen sie im folglichen von diser wieder sie geführten Klage loos.*

Zumahlen aber sie, Frau Kirchenvögti Heusy, durch ihren in diesem ganzen Geschäft bezeugten Ungehorsam ein billiche Abndung um so mehr verdient, als sie auch noch auf die lesthin an sie aberlassene und iho oberkeitlich intimirte Citatio contumax ausgebliben, wird sie in die Bezahlung der heütingen Gerichts- und Wirths-Spesen, sich auf 47-10 xr belaufende, versallt.»

In einem Schnörkel der besonderen Art befindet das Gericht, die Busse werde dem Kläger «abgefordert», wobei dieser auf die Beklagte zurückgreifen könne. Sollte die Beklagte irgendetwas gegen den Urteilsspruch einzuwenden haben, so stehe es ihr frei, in 14 Tagen in Malans vor Gericht zu erscheinen.

Man kann sich gut vorstellen, der Gerichtsschreiber Boner habe in dieser Sache dann und wann etwas Einfluss genommen ...

Das Verhalten Mengadina Boners vor allem entbeherte nicht der Kühnheit. Sie hatte sich mit Heussy «auf eine heimliche Arth» vermählt, damit nach Ansicht des Klägers gewissermassen Ehebruch begangen und die «Ehepfänder» nicht sofort zurückgegeben. Heimlichkeit war immer verwerflich, Ehebruch strafbar und das Zurückhalten der Pfänder – möglicherweise «beweiskräftige Ehegaben» (C. Schott) wie Schmuck, Gebrauchsgegenstände, Handschuhe, Kleidungsstücke, Geldstücke, Ring – schändlich wie ein Diebstahl. Und doch wird Mengadina Boner vom Gericht freigesprochen, da weder entgegengesetzte gesetzliche Bestimmungen noch Präzedenzfälle vorliegen. Eine ordentliche Busse trifft sie schliesslich nur wegen ihres «Ungehorsams», wegen Missachtung der obrigkeitlich-gerichtlichen Vorladung; und selbst die Busse hat zunächst der Kläger zu entrichten ...

Darf man nun aber von einer «romantischen Entführung» sprechen, wo zugleich gesagt wird, Mengadina Boner sei reicher gewesen als ihr Mann? Etwelche Zweifel sind erlaubt, denn neben der allfälligen «Romantik» gab es da bestimmt noch die Politik und die Wirtschaft. Gegen Brauch und Herkommen verstieß diese Heirat allerdings auf jeden Fall. Sie zeugt von einer gewissen Ungebundenheit der beiden Geister schon vor 1789 oder 1798 ...

(StaGR, Tscharner-Archiv 147/22)

Heussys Verfolgung 1798

Das Gemeine Ratsprotokoll verzeichnet zur Sitzung des Gemeinen Kirchenrates oder Kirchhöriates (so heisst der Gemeine Rat nun) vom Sonntagabend (so tagten die Herren in diesen Zeiten!) vom 11./22. April 1798 (noch ist der Kalender der Katholiken und der Evangelischen nicht vereinheitlicht) – schlecht geschrieben (und deswegen in einer Übertragung):

„Über den eingegangenen brieflichen und mündlichen Bericht, dass Herr Landvogt Heussy nebst Frau und Kindern sowie etlichen Kisten mit Effekten von Biltten nach Weesen und heute Morgend früh den Wallenstadtersee hinauf gefahren seien.

Der hochgeachtete Herr Amtslandamman Zweisel führte dazu aus, bekanntermassen hätten sich alle, die das Land verlassen möchten, beim Landamman zu melden. Er glaube sich nun wohl zu erinnern, dass besagter Heussy schon vor einigen Tagen in sein Haus gekommen sei und ihm die Abreise seiner Frau und der Kinder nach Malans, dem Heimatort seiner Frau, eröffnet habe. Dazugefügt habe Heussy, missliche Gesundheitsumstände machten eine Luftveränderung notwendig, sei ihm geraten worden.

Die Ratsversammlung fand in Anwesenheit von mehr als 200 Landleuten statt, die sich nicht entfernen liessen. Die Eindringlinge verlangten nun mit grosser Hiz, Eyfer und Ungestüehm gebieterisch die Verfolgung und die Festsetzung des Heussy, denn sie hatten ihn schon lange im Verdacht, er habe zugunsten der freizulassenden sogenannten Angehörigen [nämlich für die Werdenberger] ihrer Meinung nach strafbar geredet und gehandelt.

Der Rat erkannte, Läufer Leuzinger habe mit einem Steckbrief und vier oder fünf vertrauten, guten Männern den besagten Heussy zu stellen und nach Glarus auf das Rathaus zu bringen. Dort werde dann eine förmliche Untersuchung vorgenommen, damit man erfahre, ob dieser Verdacht mehr oder weniger begründet oder er, Heussy, ohnschuldig sei.»

Der Rat entschied unter dem massiven Druck des «Haufens». Den Vorwurf, ohne Pass das Land verlassen zu haben, entkräftete der Landammann etwas halbherzig. Der Hintergrund der beabsichtigten Reise der Familie Heussys nach Malans ist bezeichnend. In Bilten war die Versumpfung der Linthebene zu spüren, daher «missliche Gesundheitsumstände» und der ärztliche Rat zur Luftveränderung («Schöpfung frischen Lufts»). Fest steht, Heussy, der alt Landvogt, habe sich tatsächlich für die «Angehörigen» der Glarner, für die Werdenberger Untertanen, eingesetzt.

(LA Glarus, GRP, AA, 82 I.)

«Die offene Sprache meines Herzens» – Heussy als Regierungsstatthalter

«Euch, lieben Mitbürgern und Brüdern!, mag die unerwartete Veränderung des Regierungsstatthalters vom Kanton Linth, wie ich nicht zweifle, empfindlicher und noch weit unangenehmer seyn als den Bürgern der andern Distrikten ...» – so Heussy in seiner Proklamation, in der er sich am 5.10.1798 direkt an die Glarner Distrikte wandte.

Wahrhaftig, den Altgesinnten, Heussys Verfolgern vom April und Mai, muss es in den Ohren geklungen haben ... Heussy fährt fort:

«Wenn Euere Ängstlichkeit sich auf den Mangel meiner Kenntnisse beschränkt, so betrieget Ihr Euch wahrlich nicht, ... diese Ängstlichkeit ist gerecht.»

Das ist rührende Bescheidenheit. Dann folgt der Kernpunkt der Mitteilung:

«Ungerecht wäret Ihr aber, wenn Ihr mir Lieblosigkeit gegen dem Vaterland – Rachsucht oder leidenschaftliche Partheylichkeit zutrauen würdet. Nein, so niederträchtig ist mein Karakter nicht. Ich kenne die menschlichen Schwachheiten, auch aus eigener Erfahrung. Ich weiss, und zwar besonders, was in Revolutions-Zeiten eine blosse Übereilung, geschweige ein übelberechneter Eifer – selbst gegen die offenbarste Unschuld – vermag. Den geheiligten Grundsätzen der Religion und der Vorschrift unserer neuen Constitution getreu, habe ich allen persönlichen Hass und das Andenken an die erlittenen Verfolgungen aus meinem Herzen verbannt. Ich kenne keine unglücklichere Leidenschaft als die des Hasses und der Rachsucht, und diese soll meine Amtsführung und künftigen Handlungen nicht beflecken.»

Heussy schaut seinen Verfolgern – die «etwan noch in einem schiefen Urtheil gegen mich» stehen könnten – direkt in die Augen. «Nicht furchtsame Schmeycheley ist dies, Bürger! ... Nein, es ist die offene Sprache des Herzens ... dass nur allein gegenseitige Liebe und brüderliche Eintracht zum grossen Zweck der bürgerlichen Sicherheit und des häuslichen Glücks führt.»

In der gleichzeitigen Proklamation an den ganzen Kanton Linth nennt Heussy sein neues Amt «einen Posten, der mich in mehr als einer Rücksicht schaudern macht». Dann würdigt er seinen Vorgänger als einen, «der alle erforderlichen Eigenschaften eines weisen Staatsmanns» in sich vereinigt habe und an dem der Kanton Linth «einen getreuen Vater, einen aufrichtigen Bruder, einen redlichen Freund» gehabt habe: «sein Scharfblick übersah alles, seine Sorgfalt wachte überall, seine Klugheit und seine Einsichten waren ... lauter Wohltaten».

Heussy fürchtet, nicht dasselbe leisten zu können.

«Ihr kennet meine bürgerliche Herkunft. Ihr kennet meine Studien. Erstere gewährt Euch zwar einen aus der gemeinen Bürgerklasse emporgehobenen, einfachen, jedoch redlichen Mitbürger. Letztere aber anders nicht, als wenige, durch eignen Fleiss gesammelte oberflächliche Kenntnisse, etwelche Erfahrung, und endlich einen mit Thätigkeit verbundenen guten Willen... Glaubet mir, dass beym Selbstgefühl meiner so eingeschränkten Kenntnisse der Entschluss, meine ruhige Repräsentanten-Stelle [im Grossen Rat] mit einem dergestalt lästigen Amt zu vertauschen, mich viel Überwindung gekostet hat.» Nur «die süsse Hoffnung auf Euer Zutrauen, die Liebe zu meinem Geburtsland» sowie die Achtung vor der ehrenvollen Aufforderung des Direktoriums hätten zum Entschluss geführt, das Amt, dem ja «keine herrschende Gewalt» eigen sei, zu übernehmen.

(LA Glarus, HA, 24 IV, Nr. 22 [an die Bürger und Einwohner der Distrikte Schwanden und Glarus] sowie Nr. 21.)

«Ein untergeordnete mechanische Maschin» – Heussys Statthalteramt

Heussy schrieb am 23.12.1798 Johann Baptist von Tscharner über seine Erfahrungen mit dem Amt des Regierungsstatthalters, das er ein Vierteljahr zuvor angetreten hatte:

«Glarus, den 23 Xbris im 1ten Jahr der helvetischen Republik
Bürger, Freiundt!
[...]»

Sie fragen mich, warum ich meine Statthalterstelle schon wieder habe aufgeben wollen! – Aus Mangel an erforderlichen Kentnissen, wegen der zu übertriebenen Last von Geschäften und in einem Augenblick, wo mir der Beste, ein Freündt und Patriot – auf eine unhöfliche – und gantz unerwartete Wyse begegnete – verlangte ich meine Dimission, habe sie aber nicht erhalten. Nun fahre ich zwar unwillig in meinem slavischen Amth fort – bin so an die haüfigen Geschäfte gefesselt, dass ich nie eine Erholungsstunde habe – und weyss nicht, wie lang ichs auf diesem mir unangenehmen Posten aushalten werde. –

Die Stimmung in denen Distrikten des alten Canton Glarus ist freylich nicht gut, aber so böse bey weitem nicht, wie man sie da und dort, besonders im Zürichr Gebiet, angibt – für meine Persohn bin ich sicher, und überhaupt ist hier kein Aufstand zu befürchten. Worüber man jez hier am meisten klagt, das ist über die allzulästige Truppeneinquartierung. Würde das Volk hierin erleichtert – so dörffte ich mir eine eben so gute oder noch bessere Stimmung als in anderen Cantonen versprechen –. Kurz, Glarus wirdt auch noch viel verleümdet – wann wir hier lauter Schurken, lauter Feinde der Constitution hätten – so wäre ich schon längst von meiner Stelle abmarschiert, aber es gibt noch viele Gute. –

Von dem Guten der Regierungsstatthalterstelle kann ich Ihnen nicht viel melden. – Wenigstens ich kann darin nichts Gutes [sehen] – der Gesätzgeber macht Gesätze, das Directorio Beschlüsse, die Minister geben Weisungen, alles schickt man dem Statthalter zur Bekantmachung und Vollziehung zu – wann (wie es offt geschieht) etwas gantz Unpassendes, gegen die eigenen Empfindungen und Grundsätze Lauffendes erscheint – so muss der Statthalter, ungeacht er überzeugt ist, dass es in seiner Gegendt im allgemeinen schadet, gleichwohl vollziehen. Er ist und bleibt an die Befehle gebunden. – Er muss verhafften lassen. – Er muss über alles im Canton Aufsicht halten – ist für alles verantwortlich ec.ec. Kurz, er ist ein untergeordnete mechanische Maschin, der von jedermann über die Achsel angesehen wirdt, so lange das Volk misstreüisch gegen die Regierung ist. – Freylich, ein Mann von Talent, Kentnis und Erfahrung, wie Sie, mag alles leichter bestreiten, mag selbst auch mehr Vergnügen in diesem und jenem mit dieser Stelle verbunden finden. – Aber ich, ohne es Ihnen zu verhehlen, finde keines. Was mich aber bey diesem Amth am meisten quält, das ist mein Mangel an genugsamten Kentnissen, den ich täglich mehr füble. Ich sehne mich nach Rube – und O, dass ich sie nur bald fände. –

Sie werden sagen, ich mache Ihnen wenig Lust zur Statthalterstelle – es ist wahr – aber Sie fragten mich zu bestimmt, als dass ich Ihnen nicht eben so bestimt antworten sollte – doch dieses alles sey zu Ihnen im Vertrauen gesagt. –

*Gruss und Bruderliebe
J. Jb. Heussy»*

(StaGR, Tscharner-Archiv 148/89)

Heussys Ehrenbürger

Heussys Mitteilung an Escher:

«Bilten, 15ten July 1816

Hochgeachter, hochzuverehrender Herr Präsident!

Mit Wohlgefallen blicken die hiesigen Gemeindsbürger auf den wohlthätigen Erfolg der unter Ihrer Leitung bald vollendeten Linthcorrection. Sie erkennen darin immerhin die grossen Vortheille, deren die hiesigen Gegenden schon theilhaftig sind und deren sie in Zukunft in noch höherem Grad theilhaftig werden können.

Mit lebhaftem Dank erinnert sich die ärmere Classe an den wichtigen täglichen Verdienst, der von den Lintharbeiten herfloss und mehrere Jahre sie nährte.

Die Gemeindsbürger insgesamt verdanken dem grossen Nationalunternehmnen die bessere und gesundere Luft. Sie freuen sich auch, das von Versumpfungen angestekte und bedrohte Land bereits in einem Zustand zu sehen, der demselben mehr Sicherheit vor Überschwemmungen und eine zweckmässigere, vielleicht auch erträglichere Benutzung gewährt.

In diesem Wonnegefühl und in der vollen Überzeugung, dass Sie, hochgeachter Herr Präsident, mittelst Ihrer ganz besonderen Theilnahme und durch Ihre Anstrengung, Thätigkeit und Beharrlichkeit am meisten dazu beygetragen haben, um dieses wohlthätige Werk zustandezubringen, fande die hiesige Gemeinde sich pflichtig, Ihnen ein unzweydeutiges Kenzeichen des aufrichtigsten Dankgefühls an Tag zu legen. Zum Beweis der Erkentlichkeit beschloss sie daher heüte einmütig beyliegende Gemeinsbürgerrechtsurkunde, die ich mit soviel grösserer Freud an Sie zu begleiten das Vergnügen habe, weil sie auch der Ausdruck meiner eigenen Empfindungen gegen Sie wörthlich enthält.

Für einen ausgezeichneten Bürger der Stadt Zürich – wie Sie sind – hat freilich die hiesige Gemeindbürgerrechtsurkunde kein grosser Werth, indessen beweist sie doch den guten Willen, die allgemeine Achtung und Zufriedenheit und die Anerkennung Ihrer grossen Verdienste, die Sie durch Ihrer Theilnahme an unserem Schiksaal sich erworben haben.

Ihr Namme bleibt uns auch um soviel unvergesslicher, weil solcher so wie der Ihres Sohnes durch die Urkunde in das Register unserer Gemeinsbürger eingetragen und mit gebührenden Bemerkungen zum dankbahren Andenken unsern Nachkömlingen aufzuhalten wird.

Wenn ich Sie nun ersuche, diese Urkunde als ein Beweis unserer wahren Erkennlichkeit anzunehmen, und Sie um die Fortsetzung Ihres gütigen Wohlwollens bitte, so erfülle ich den Auftrag der hochgeehrten Herren Räthe und sämtlicher Gemeinsbürgeren, die allesamt mit mir unter Versicherung vorzüglicher Hochachtung sich Ihnen bestens empfehlt.

*Ihr ergebenster
Johann Jacob Heüssy*

Gemeinsbürgerrechtsurkunde

Wir, die Bürger von Bilten im Canton Glarus, beurkunden hiemit öffentlich, dass wir aus Überzeugung der Wohlthätigkeit des ländlichen Linthunternehmens und aus aufrichtigen Empfindungen des Danks und der Erkennlichkeit, die wir dem hochgeachteten Herrn Conrad Escher, Präsident der ländlichen Linthaufsichtscommission und Mitglied des Kleinen und des Staatsraths des hohen Standes Zürich, für seine ausgezeichneten Verdienste bey diesem grossen Werk schuldig sind, heüte an einer zahlreich versamleten Gemeinde nicht nur für Ihn, sonder auch für sein Herrn Sohn, Arnold Escher, unser Gemeinsbürgerrecht oder sogenante Tagwenrecht einmuthig zuerkennt haben – und erklären demnach, hochdieselben von nun an als wirkliche Mitbürger oder Mittagwenleüthe unserer Gemeinde, und zwar mit dem Wunsch, dass der verdienstvolle hochgeachte Herr Präsident solches als wirklichen Beweis wahrer Erkennlichkeit mit Wohlgefallen annehmen möchte.

*Im Nammen und aus Auftrag der Gemeinde
Der Tagwenschreiber: Jacob Abli*

Bilten, 14. July 1816»

Eschers Antwort:

«An die Herren Vorsteher der ehrsamten Gemeinde Bilten im Canton Glarus

Schänis, den 24ten Augstmonat 1816

Hochgeehrte Herren!

Ungeachtet Ihre Gemeinde nur in ihren tiefgelegnen Grundstücken unmittelbare Beschädigung von dem ehemaligen Zustand des Linthstroms ... und sich wegen der Unbestimmtheit des neuen Linthlaufs im ersten Entwurf der Linthunternehmung auch gleich anfangs zu keinem unmittelbaren Anteil an demselben anschliessen konnte, so hat sie doch gleich nach der vorgenommenen Aussteckung der Lintharbeiten ein für sie selbst ehrenvolles und für die Linthaufsichtscommission sehr erfreuliches Zutrauen in die ganze Unternehmung bewiesen und durch Actienübernahm öffentlich an den Tag gelegt. Daher ist mir auch der Beweis von Zufriedenheit und Dankbarkeit, den Ihre Gemeinde mir als dem Vorsteher der Linthaufsichtscommission durch Ertheilung Ihres Tagwenrechts für mich und meinen Sohn schenkt, ganz besonders schätzbar, und ich nehme dieses ehrenvolle Geschenk in dieser Hinsicht mit aufrichtigem Dank an. Wann eine zahlreiche Abtheilung Ihrer weniger begüterten Gemeinsbürger während der langen Dauer der Lintharbeiten einen sehr befriedigenden Verdienst bey derselben haben, so bin ich auch anderseits denselben das Zeugnis schuldig, dass sie mit Anstrengung, Muth, Geschicklichkeit und Treue gearbeitet haben und dadurch zum glücklichen und ungestörten Gang der Linthunternehmung wesentlich mitwirkten, und es diente mir zur wahren Beruhigung während des ganzen Laufs unsrer oft so schwierigen Arbeiten, von einer Schaar solcher wackerer Arbeiter, wie mir auch Ihre Gemeindt lieferte, umgeben zu sein.

Und ebenso befriedigend war es für mich, dass Sie, hochgeehrte Herren Gemeinsvorsteher, mit so festem Zutrauen in den glücklichen Erfolg der Linthunternehmung auch die ersten dadurch bewirkten Verbesserungen Ihres Bodens zwekmässig zur Aufnahm des Wohlstandes Ihrer Gemeinde benutzten, und zwar so benutzten, das auch die ärmsten Ihrer Mitbürger daraus wesentlichen Vortheil zu ziehen im Falle waren und sich dadurch eine besonders für Bürger eines Freystaates so wünschenswerthe grösse Unabhängigkeit verschaffen können.

Wann mir also das Geschenk eines Tagwenrechts in einer Gemeinde des nun geretteten Linththales an sich schon ein schätzbarer Beweis von erworbenem Zutrauen ist, so freut es mich noch ganz besonders, dasselbe in einer Gemeinde erhalten zu haben, deren Bürger sich durch Fleiss und Kraft ebenso sehr als ihre Vorsteher durch gewissenhafte und kluge Verwaltung der Gemeindsangelegenheiten vortheilhaft auszeichnen.

Immer wird es mir angenehm seyn, wann ich den Anlass finde, Ihrer Gemeinde meinen Dank werkthätig zu beweisen.

Möge die göttliche Vorsehung unser liebes Vatterland in ungestörtem Frieden erhalten, damit derjenige edle Geiste, der die Linthunternehmung zur Ausführung brachte, weiter zum Segen des ganzen Vatterlandes wirksam seyn könne und damit die wohltäglichen Früchte dieser und anderen wohltäglichen Unternehmungen und Anstalten ruhig von uns und unseren künftigen Geschlechteren benutzt werden können.

Mit aufrichtigem Dank und Achtung verbarre [sich]

*hochgeehrte Herren
Ihr ergebenster Mitbürger
Hans Conrad Escher
Staatsrath und President der
Linthauptsichtscomission.»*

(Die drei Dokumente liegen als Kopien im GA Bilten, Tagwenbuch.)

Heussy an von Fellenberg:

«Bilten, den 8. May 1826

*An Herrn Emanuel von Fellenberg in Hoofwil
Hochwohlgebohrner, hochgeachteter Herr!*

Vor einem Jahr, als ich das Vergnügen hatte, auf Ihre vorangegangene gütige Einladung bin, mit meinem Freynd, dem wohlehrwürdigen Herr Pfarrer Schuler, den hiesigen jungen, aber biedern Schulmeister dorfbn zu begleiten, und Ihre (über Erwarten) gefällige Aufnahme die erwünschte Gelegenheit mir verschafte, nicht nur persönlich mit Ihnen, sonder auch mit Ihrer bewunderungswürdigen menschenbeglückenden Anstalt näher bekannt zu werden – verliess ich Hoofwil (welches mir immer im Andenken bleiben wird) mit einer gränzenloosen Wehmuth, in demme ichs bedauerte, der Geist, in welchem daselbst zum besten der Zöglinge und der Menschheit überhaupt so regelmässig und wohlmeynend gewirkt wird, nicht früher kennengelernt zu haben.

Ihre so angenehmme als lehrreiche, auf liberale zugleich, aber auch religiöse Grundsäze gestützte Unterhaltung gewährte mir ein wahres Wonnegefühl und erzeugte in meinem Inneren die lebhaftesten Wünsche, es möchte der so wohltätige Hoofwiler Geist auch in den hiesigen Umgegenden bald tieffere Wurzlen fassen und kraftvoller als bis dahin sich entwicklen.

So weit des wohlehrwürdigen Herr Pfarrers und meine schwachen Kräfte reichten, unterliessen wir nicht, Ihnen uns anvertrauten Wünschen gemäss, daran zu arbeiten, dass der vorläufig verabredete Plan verwirklicht werden möchte. –

Unsere diesfälligen Bemühungen blieben aber ohne Erfolg! –

Überall stiessen wir auf Schwierigkeiten! Die Einten (und zwar die Besseren) hatten nicht Muth, an die Spize zu treten, andere, befangen mit zu grosser Ängstlichkeit und auch Engherzigkeit, wollten nichts wagen helfen, noch andere schien (mir wenigstens) selbst das Licht zu scheuen und darum zur Stiftung und Errichtung einer Anstalt, welche auch unter der gemeineren Volksclasse vernünftige Aufklärung verbreiten sollte, nicht Hand bieten zu wollen.

Unsere legitimen Führer stehen immer noch in dem verkehrten Sinn, das Volk seye weder reif noch empfänglich für etwas Besseres. Ihr Wahlspruch ist, man müsse noch 20 oder mehr Jahre Verbesserungsvorschläge zurückhalten, biemit stille stehen!, wo nicht gar krebsgängig werden! –

Vor einem Jahr, zum Beispiel, wurden Projekte in Beziehung auf Verbesserung des Schullwesens für Errichtung einer Zuchtanstalt und eines damit verbindenden Arbeitshaus, fehrner für Verbesserung der Landstrassen und zweckmässigen Unterhalt derselben, wie auch für die Einführung einer angemessenen höchstnotwendigen Wasser-Bau-Polizey, in der Absicht an die Landesbehörde gefördert, dass dieselben vorläufig geprüft und nachher der Landsgemeinde zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden möchten. – Die Entwürfe wurden belobt! Aber noch [ist] kein öffentlicher Gebrauch davon gemacht worden, indemme es abermahl geheissen hat, dazu seye unser Landvolk noch nicht reif genug, und wahrscheinlich sind solche [Entwürfe] auch darum im Verborgenen stecken geblieben, dieweil denselben die legitime Abstammung mangelte.

So gehts nun bey uns gewöhnlich, man zaudert!, trauet dem Volk nichts Gutes zu. Man glaubt, desswegen keine directe durchgreifende Masregeln anwenden zu dürfen, und schreitet mehr rückwärts als vorwärts. Die kostbare Zeit (und öfters auch die günstigen Anlässe) zur notwendigen Förderung des Bessern geht damit verloren. – Doch die Schuld ist nach meiner Ansicht weniger dem Volk als seinen Führern zuzuschreiben.

Zurückgeschreckt von einem armseligen System, das zu nichts führt, habe [sich] mich vor ein paar Monathen aus der engeren Hilfsgesellschafts-Comission zurückgezogen und meine schon lange angesuchte Demission gegeben. Noch bin ich zwar nicht entlassen!, aber auch fest entschlossen, keine Sitzungen mehr zu besuchen, da ich durchaus nicht länger mich vergeblich abmüden möchte. –

In der Voraussicht, dass ohne Ihre kraftvollere unmittelbare Dazwischenkunft und Einwirkung aus unserm Plan nie nichts werden könne – und in der vollkommenen Überzeugung, dass die Verwirklichung desselben in manigfaltiger Beziehung selbst denn Unternehmmeren, dann aber auch der hiesigen Umgegend zuallernächst und einem grossen Theil der östlichen Schweiz unzuberechnende Vortheile und höchst wohlthätige Resultate gewähren würde –, beschäftigte [ich] mich seit einiger Zeit mit dem Gedanken, ein Umstand zu benutzen, welcher vielleicht der Sache einen Anstoß geben könnte.

Es blieb mir nicht unbemerkt, dass unsere Gemeinschaftsbürger auf ihre vorjährige grossmütige und gefällige Aufnahme unsers Schulmeisters viel Werth gesetzt hatten, daher gegen Sie sich sehr verpflichtet fühlten. – Nach vorläufiger, traulicher Berathung mit unseren gemeinschaftlichen Freunden, dem Herrn Pfarrer Schuoler und Herrn Lütschig, entschloss ich mich, an der letzten Donnerstag abgehaltenen Hauptgemeinde darauf anzutragen, zum Beweis unserer Achtung und schuldigen Dankbarkeit das hiesige Gemeinschaftsbürgerrecht einmütig Ihnen zuzuerkennen. Dieser Antrag, den die ganze Vorsteuerschaft nicht nur billigte, sondern aufs kräftigste unterstützte, wurde einmütig angenommen, und so gelang es mir auf die ehrenvollste Weise, das zu erzwecken, was sitdemme ich mit Hoofwil bekannter geworden bin, immerhin in meinen Wünschen gelegen hat.

Bey jedem Anlass, wo ich das Volk Verdienste ehren und empfangene Wohlthaten mit gebührendem Dank erwiedern sehe, röhrt es mich in der Seele und erhebt mich zum innigsten Freudengefühl.

Vor zehn Jahren und am verwichenen Donnerstag haben meine [lieben] Gemeinschaftsbürger mir die stärksten und ausgezeichnetsten Beweise ihres unzweydeutigen Zutrauens [gezeigt], die mich mit solcher Freude erfüllten, dass ich mich kaum zu fassen wusste.

Meine Wünsche sind befriedigt!, mit Freude erfülle ich hiemit den von der Gemeinde erhaltenen ehrenvollen Auftrag, [Ihnen] die angeschlossene Gemeins-Bürgerrechtsurkunde – als Protokollauszug, mit Unterschrift und Siegel verwahrt, zu übermachen und damit Ihnen einen Beweis der Denkungs- und Handlungsweise eines zwar armen (aber deswegen doch nicht gantz gefühllosen) Hirtenvölkchens zu überliefern. –

Für Sie, hochgeachteter Herr, mag freilich diese Urkunde keinen grossen Werth haben, unterdessen bewerkthältigt solche doch den guten Willen unsers Volks und die Wehrschätzung Ihrer Verdienste.

Mögen Sie (ich bitte Sie dafür) dieselbe von dem erwähnten Gesichtspunkt ausgehend würdigen und uns recht bald mit einem gütigen Besuch beeilen.

Die sämtliche Vorsteuerschaft und die ganze Gemeinde, nebst mir, empfehlen sich Ihrem fehrnern Wohlwollen, und ich bin mit unbegränzter Hochachtung

*Ihr ergebenster
Johann Jacob Heussy
alt Regierungsstatthalter*

Verzeihen Sie!, dass ich nicht correct schreibe. Der Unterricht dazu fehlte mir. Der Inhalt bleibe unter uns!»
(BBB, FA von Fellenberg 167)